

erreichen, obwohl es ein Hauptfaktor ist, sobald es sich um Kellame handelt. Trotzdem ist der Preis nur M. 325.— bezw. M. 450.—, also nicht höher als der eines Rotationsapparates. Probeabzüge stelle ich Interessenten gern zur Verfügung.

Dux, im Februar 1912.

C. Scheithauer.

Den gleichen Anlaß benutzte Herr Alois Maier in Fulda zur Übersendung und Empfehlung eines Katalogs über die Martin-Patent-Kassen. Die seit 5 Jahren in seinem Geschäft in Gebrauch befindliche Kontrollkassette funktioniert tadellos und habe noch keinerlei Anlaß zu Ausstellungen gegeben.

Engländer-Deutsch. — Der Londoner Verlag W. L. Batsford hat einen guten Prospekt, gut redigiert und gut ausgestattet, über ein neues größeres Werk — Penmanship of the XVI., XVII., and XVIIIth centuries, d. i. die Kalligraphie des 16. bis 18. Jahrhunderts — ausgegeben. Den deutschen Interessenten dachte er die Sache noch besonders lochend zu machen, indem er einen Zettel aufklebte, auf dem in Rotdruck geschrieben steht:

Der Verleger beabsichtigt in diesem Werke eine Serie von schönen Handschriften zu versehen, die voller Begeisterung für alle Zeichner und deren Kunden sein sollte. Er empfiehlt Allen, die an die Anzeigenkünste interessiert sind, dieses Werk zu studieren, da es gerade die künstlerischen Ideen enthält, die zu einem vortrefflichen Erfolg führen sollte.

Man erbittet dem Empfänger höflichst, folgende Seiten durchzulesen, da sie die Zwecke dieses Werks und seine allgemeine Nützlichkeit zu zeigen.

Das Porto im Auslande ist 1/—.

An sich ist diese Absicht einer englischen Firma, uns endlich einmal auf deutsch anzureden, so klug als höflich, aber einstweilen ist uns gutes Englisch doch noch verständlicher und lieber als ein dermaßen malträtiertes Deutsch!

sk. Vom Reichsgericht. Abschreiben von Kundenlisten als Verstoß gegen die guten Sitten. (Nachdruck verboten.) — Das Gesetz vom 7. Juni 1909 gegen den unlauteren Wettbewerb enthält in § 1 eine Generalklausel, nach der schon bei einem Verstoß gegen die guten Sitten das Gesetz in Anwendung kommt. Hierfür ist eine Entscheidung des Reichsgerichts von Bedeutung, die sich damit befaßt, wie weit ein Angestellter Geschäftsgeheimnisse für sich verwenden darf, speziell, ob die Benutzung von Adressen und Kundenlisten des früheren Geschäftsherrn zugunsten des neuen statthaft oder als Verstoß gegen die guten Sitten zu betrachten ist. Zur Erläuterung diene der folgende Tatbestand: Der Beklagte, der Kaufmann P. in Charlottenburg, war bis zum März 1909 als Prokurist bei dem Kläger, dem Inhaber der Firma E. in Hannover. Nach Aufgabe dieser Stellung trat er als Teilhaber in die offene Handelsgesellschaft W. & Co. in Hannover ein. Der Kläger behauptete nun, daß ihm seit dem Austritt des Beklagten zwei Kundenlisten mit je etwa 1000 Adressen fehlten, die der Beklagte sich vor Aufgabe seiner Stellung als Prokurist aufgezeichnet habe, wie er sich auch sonst über die Absatzgebiete, Bezugsquellen usw. Notizen gemacht habe. Der Kläger klagte deshalb auf Grund des Wettbewerbsgesetzes gegen P. und gegen den Kaufmann W. als Teilhaber der Firma W. & Co. auf Unterlassung der Benutzung der Aufzeichnungen, die sich der Beklagte P. gemacht habe, und auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger bisher erwachsen sei und noch weiterhin erwachsen werde. Das Landgericht Hannover wie auch das Berufungsgericht, Oberlandesgericht Celle, gaben der Klage statt und verurteilten demgemäß die Beklagten. In den Gründen wurde ausgeführt, daß der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz sich mit Recht auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb stütze, gleichviel, ob auf das alte Gesetz vom 27. Mai 1896 (§ 9, 2 und 3) oder das neue vom 7. Juni 1909 (§§ 17, II und 19), da die Bestimmungen die gleichen wären. Die Zulässigkeit des Unterlassungsanspruchs ergebe sich für das neue Gesetz ohne weiteres aus der Generalklausel des § 1. Bei den in Frage kommenden Aufzeichnungen habe es sich ohne Zweifel um Geschäftsgeheimnisse gehandelt, an deren Geheimhaltung ein begründetes Interesse bestanden habe. Hieran könne auch der Umstand nichts ändern, daß die Adressen der einzelnen Lieferanten und Abnehmer bei den bekannten Adressenbüros von jedermann gekauft werden könnten oder in den einschlägigen Adressbüchern

zu finden seien. Der Begriff »Geheimnis« sei ja kein absoluter. Die Eigentümlichkeit und der Charakter des »Geheimnisses« befinde hier darin, daß die Listen nach bestimmten Gesichtspunkten aufgestellt seien, z. B. unter Fortlassung insolventer oder nicht leistungsfähiger Firmen. Es seien dies unzweifelhaft Vorteile, die die allgemeinen Adressbücher nicht zu bieten vermöchten. Von diesen Geschäftsgeheimnissen habe sich P. in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Kenntnis verschafft. Wenn es auch einem früheren Angestellten nicht verwehrt werden dürfe, die ihm noch aus der Erinnerung bekannten und von ihm nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste aus dem Gedächtnis aufgezeichneten Namen von Lieferanten und Kunden in seinem eigenen oder einem fremden Geschäft zu verwerten, so stelle doch das ohne Wissen und Willen des Chefs erfolgte Abschreiben von Kundenlisten und Bezugsquellen, die den Angestellten nur im Interesse des Geschäfts anvertraut seien, eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung dar. Die Art der Kenntniserlangung durch Abschreiben bilde einen Vertrauensbruch und verstoße wider Treu und Glauben. Die Unterlassungsklage hänge davon ab, ob eine Benutzung der Listen durch die Beklagten schon erfolgt sei, was aber bei der Handelsgesellschaft sehr wahrscheinlich, der Unterlassungsanspruch gegen letztere also berechtigt sei. Für die Frage nach der Berechtigung des Schadenersatzanspruchs komme es darauf an, ob der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung des Beklagten P. und der Schadenzufügung vorhanden sei. Dieses sei aber zu bejahen, der Schadenersatzanspruch mithin berechtigt. — Das Reichsgericht bestätigte diese Ausführungen des Berufungsrichters, indem es die Revision der Beklagten teils als unzulässig verwarf, teils als unbegründet zurückwies. (Aktenzeichen: II. 399/11.)

Die Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung hält ihre diesjährige Hauptversammlung am 17. Februar in Berlin ab. Nach der »Deutschen Tageszeitung« sprechen a. a.: Kammerherr Dr. von Frege über »Heimatpolitik«, Geheimer Baurat Schrey über »Tarifverträge«, Schriftsteller Steinmann-Bucher über »Probleme der Bevölkerungsbewegung«.

Personalnachrichten.

Albert Scobel †. — Am 6. Februar verschied zu Kastelruth (Tirol) der wissenschaftliche Leiter der Geographischen Anstalt von Velhagen & Klasing zu Leipzig Professor Albert Scobel im Alter von 60 Jahren. Er hat sich in 35-jähriger Tätigkeit in der genannten Firma als Herausgeber von »Andrees Allgemeinem Handatlas«, dem »Geograph. Handbuch«, »Velhagen & Klasing's Volks- und Familienatlas«, dem »Handelsatlas« und der erdkundlichen Monographien-Sammlung »Land und Leute« einen Namen gemacht.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Fakturenformat.

(Vgl. Nr. 29.)

Die Anregung der Franch'schen Verlagsbuchhandlung ist mit Freuden zu begrüßen. Bis jetzt scheiterte der Versuch, die Verlegerfakturen in Ordnern oder Hestern unterzubringen, an der Verschiedenheit der Formate. Bei Benutzung der Quartordner dürfte die Breite der Fakturen nicht über 23 cm, die Höhe nicht über 28,5 cm gehen. Der Rand links zum Loch ist notwendig. Das Papier darf nicht zu schlecht sein, damit die Löcher nicht durchreißen.

G. W. Knorrn.

In ähnlichem Sinne spricht sich auch eine Einsendung der Fa. Carl Scheithauer in Dux aus, in der bedauert wird, daß diese Frage bisher immer ergebnislos im Börsenblatt behandelt worden sei. Vielleicht nimmt diesmal der Deutsche Verlegerverein die Angelegenheit in die Hand, der erfreulicher Weise in jüngster Zeit immer mehr dazu übergeht, wenn nicht durch Bestimmungen und Verordnungen, so doch durch Empfehlungen gewisse Normen zu schaffen und auf eine Vereinheitlichung auch in den Fragen hinzuwirken, die man bisher als solche rein interner Natur anzusehen gewohnt war.

Red.